

Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 vom 29.03.2018**Abweichungssatzung vom 29.03.2018**

zur Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus des Teilabschnitts der Straße „Alter Bahndamm“ in Oberschledorn, ausgehend von der Einmündung des Verbindungsweges zwischen den Straßen „Auf dem Graben“ und „Alter Bahndamm“ (Parzelle 158) zwischen den Grundstücken Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 317 und Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 157 in westlicher Richtung verlaufend bis zum Beginn der Brücke zwischen den Grundstücken Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 445 und Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 282

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 08.03.2018 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Abschnitt der Straße „Alter Bahndamm“ in Oberschledorn, ausgehend von der Einmündung des Verbindungsweges zwischen den Straßen „Auf dem Graben“ und „Alter Bahndamm“ (Parzelle 158) zwischen den Grundstücken Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 317 und Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 157 in westlicher Richtung verlaufend bis zum Beginn der Brücke zwischen den Grundstücken Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 445 und Gemarkung Oberschledorn Flur 4 Parzelle 282 wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diesen Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt der in dieser Abweichungssatzung näher beschriebenen Abschnitt der Straße „Alter Bahndamm“ entsprechend dem von der Stadtvertretung am 07.07.2016 beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums eine asphaltierte Fahrbahn als Mischverkehrsfläche vor, die einseitig mit einer Rinnenführung entwässert wird. Auf die Herstellung von Gehwegen wird verzichtet.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.